



FINANZORDNUNG VERBAND (FO-Verband)

Inhaltsverzeichnis

§1	Einleitung
§2	Haushaltsplan
§3	Aufgaben des Schatzmeisters
§4	Finanzverwaltung
§5	Kassenprüfung
§6	Einnahmen
§7	Gebühren/Ordnungsstrafen
§8	Ausgaben
§9	Erstattung von Auslagen
§10	Veranlagung
§11	Erhebung
§12	Stundung
§13	Inkrafttreten



§ 1 Einleitung

- 1.1 Sinn und Zweck der Finanzordnung ist, sicherzustellen, dass den mit der Verwaltung des Vermögens des Hessischen Dart Verbandes (HDV) Beauftragten klare Richtlinien zur Durchführung aller damit verbundenen Aufgaben gegeben sind.

§ 2 Haushaltsplan

1. Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des HDV ist der Haushaltsplan. Er gilt jeweils für ein Geschäftsjahr (1. Juli bis 30. Juni).
2. Der Haushaltsplan wird jährlich vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt und bedarf für das laufende Geschäftsjahr der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
3. Die einzelnen Haushaltspositionen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.
2. Der Schatzmeister hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres dem Präsidium innerhalb von vier Wochen eine Ergebnisübersicht sowie eine Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Er hat den vom Präsidium zu beschließenden Jahresabschluss vorzubereiten. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu testieren.

§ 4 Finanzverwaltung

- 4.1 Jede Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit vom Schatzmeister der überprüft werden. Fehlen diese Voraussetzungen, dürfen Zahlungen nicht geleistet werden. Jede Auszahlung wird in Absprache mit dem Präsident oder Vizepräsident zur Zahlung angewiesen.

§ 5 Kassenprüfung

- 5.1 Die Delegiertenversammlung wählt drei Kassenprüfer. Zeit und Umfang der Prüfung obliegt den Kassenprüfern. An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer beteiligt sein. Die Prüfung erstreckt sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe. Die Kassenprüfer berichten der Delegiertenversammlung. Aufgrund des Prüfungsberichtes wird über die Entlastung des Schatzmeisters entschieden.

§ 6 Einnahmen

- 6.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der HDV Beiträge und Gebühren.
 1. Grundbeitrag pro gemeldetem Einzelmitglied € 3,00
 2. Spenden und Sponsorengelder
 3. Sportfördermittel
 4. sonstige Einnahmen
 5. Aufnahmegebühren für neue Vereine beträgt € 100,00. Diese Aufnahmegebühr ist einmalig zu entrichten.



Grundsätzlich erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge + Gebühren mittels SEPA-Basis- Lastschriftverfahren. Wir ziehen die Beiträge und Gebühren unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE65ZZZ00000332285 und der Mandats-Referenz (Vereins-Nr.) ein. Der Einzug erfolgt 8 Tage nach Rechnungsdatum. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Nimmt ein Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 2,50 pro Rechnung erhoben.

Eine Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge bei Statusänderung ist NICHT möglich. Ebenso erfolgt keine Rückerstattung bei Vereinsaustritt auf eigenen Wunsch oder durch Verlust der Mitgliedschaft durch Beschluss.

§ 7 Gebühren/Ordnungsstrafen

a) Verfahrenskosten gemäß (§ 9) Rechts- und Verfahrensordnung
- Entscheidung im schriftlichen Verfahren durch:

- A) den Sportausschuss € 100,00
- B) das Präsidium € 200,00
- C) das Verbandsgericht € 300,00

- Bei Entscheidung nach mündlicher Verhandlung durch:

- A) den Sportausschuss € 200,00
- B) das Präsidium € 300,00
- C) das Verbandsgericht € 400,00

b) Geldstrafen

- a) durch das Präsidium gemäß Satzung § 14 Verbandsgericht Punkt 14.4 bis zu € 500,00
- b) durch den Sportausschuss gemäß Satzung § 14 Verbandsgericht Punkt 14.4 bis zu € 500,00

c) Weiterhin erhebt der HDV Mahngebühren in folgender Höhe:

- für die 1. Mahnung € 2,50
- für die 2. Mahnung € 5,00
- für die 3. Mahnung € 10,00

§ 8 Ausgaben

- 8.1 Verwaltungskosten
- 8.2 Zuwendungen an die HDV Auswahlteams
- 8.3 Zuwendung an Auswahl-Spielerinnen und -Spieler
- 8.4 Zuwendungen an die HDV Sportjugend
- 8.5 Aus- und Weiterbildungslehrgänge

§ 9 Erstattung von Auslagen

9.1 Auslagen müssen im Zusammenhang mit der im HDV ausgeübten Tätigkeit stehen.

9.2 Art und Höhe der erstattungsfähigen Reisekosten, sowie weitere Aufwandserstattungen (auch in Pauschalform) legt die HDV-Delegiertenversammlung fest. Sie dürfen nicht höher sein als in den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in ihrer jeweils gültigen Fassung beschrieben.



- 9.3 Eine Ehrenamtspauschale gemäß derzeitigem § 3 Nr. 26a EStG wird nicht gezahlt.
- 9.4 Fahrtkosten: Es werden grundsätzlich die Kosten für Fahrten mit dem eigenen PKW erstattet, wobei der pauschale km-Satz gemäß den relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in ihrer jeweils gültigen Fassung gezahlt wird. Fahrtkosten mit anderen Verkehrsmitteln müssen durch Belege nachgewiesen werden. Die Auswahl des Verkehrsmittels hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu erfolgen (Autovermietung, Bahn etc.).
- km-Pauschale bei Benutzung vom eigenen PKW oder Kraftrad werden gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommenssteuergesetzgebung zu steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- 9.5 Die Tagessätze sind in erster Linie dazu bestimmt, die Mehrkosten für Verpflegung unter Berücksichtigung häuslicher Ersparnisse bestreiten zu können. Tagessätze (Verpflegungspauschalen) werden gemäß den relevanten Bestimmungen der Einkommens-Steuer-gesetzgebung zu steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet
- 9.6 Übernachtungsgeld wird bei einer Entfernung vom Wohnort über 100 km gewährt. Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt € 20,00. Höhere Übernachtungskosten werden nach Beleg erstattet, wobei die Auswahl der Unterkunft nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu erfolgen hat.
- 9.7 Wird vom HDV oder Anderen Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt, so entfallen Tagessätze und Übernachtungsgelder.
- 9.8 Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig waren (Taxi, Gepäcktransport, Parkgebühren etc.) werden in angemessener Höhe gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.
- 9.9 Die Kosten für Fernsprech- und Internetkosten werden pauschal mit € 15,00 monatlich vergütet. Alle darüberhinausgehenden Kosten müssen per Einzelnachweis belegt werden.
- 9.10 Abrechnungen müssen mindestens quartalweise erstellt werden und dem Schatzmeister bis zum 15. des Folgemonats vorliegen. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt.
- 9.11 Sämtliche Auslagen und Auslagenvorschüsse müssen bis zum 15. des Folgemonats nach Ablauf des laufenden Haushaltsjahres (30. Juni) abgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt.
- 9.12 Die Abrechnungen müssen vom Antragssteller unterschrieben werden, es ist das vom HDV vorgesehene Formblatt zu verwenden.



§ 10 Veranlagung

- 10.1 Die Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 7.1.1 der Satzung des HDV melden bis zum vom HDV festgesetzten Termin eines jeden Jahres Ihre Einzelmitglieder an den HDV. Die Meldungen erfolgen auf elektronischem Weg; das Format wird vom HDV vorgegeben.
- 10.2 Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet.
- 10.3 Nachmeldungen haben laufend zu erfolgen, d.h. nach dem Eintritt in einen Verein erfolgt die Mitgliedermeldung an den HDV.

§ 11 Erhebung

- 11.1 Die Mitglieder entrichten bis zum festgesetzten Termin eines Jahres ihre Beiträge, gemäß § 7 Ziffer 7.1.1 der Satzung des HDV, entsprechend der Meldung nach § 6 der Finanzordnung an den HDV und den von der Kassenführung erstellten Rechnungen. Versäumt ein Mitglied den Zahlungstermin, so wird es von der Kassenführung mittels Kontoauszug/Zahlungserinnerung zur Zahlung aufgefordert. Wird nach weiteren 10 Tagen der Kontostand nicht ausgeglichen so wird dem Mitglied die Zugehörigkeit zum Verband entzogen.
- 11.2 Die Jahresbeiträge für nachgemeldete Mitglieder sind, zusammen mit der Meldung und gemäß der, von der Kassenführung erstellten Rechnungen, an den HDV zu zahlen.

§ 12 Stundung

- 12.1 Die Mitglieder nach § 7 Ziffer 7.1.1, der Satzung werden angehalten finanzielle Schwierigkeiten dem Präsidium des HDV frühzeitig mitzuteilen.
- 12.2 Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform. Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidium ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.

§ 13 Inkrafttreten

- 13.1 Diese Finanzordnung wird mit der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vom 14.08.2016, mit einer Frist von 2 Wochen, wirksam. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Finanzordnung außer Kraft.